



TSV Schopfloch 1921 e.V.



Satzung

**Turn- und Sportverein
Schopfloch 1921 e.V.**



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1921 Schopfloch e.V. (abgekürzt: TSV Schopfloch)
2. Er hat seinen Sitz in Lenningen, Ortsteil Schopfloch, Kreis Esslingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter Nr. 230023 eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiss.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Turnen, Sport und Spiel.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 3 Verbandsorganisation

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein und seine Einzelmitglieder den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar-, Amateurordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, unterwerfen.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen von 6 bis 14 Jahren gelten als Schüler. Personen unter 6 Jahren gelten als Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck und ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Kindern, Schülern und Jugendlichen ist die Mitunterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandsgremiums ernannt.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Satzung.

II. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Die Austrittserklärung von Kindern, Schülern und Jugendlichen ist durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch das Vorstandsgremium beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
3. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und der betreffende Abteilungsleiter, deren Abteilung der Betroffene angehört, zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Berufungsfrist mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Die Berufung ist schriftlich gegenüber dem Vorstandsgremium einzulegen. Auf der Hauptversammlung ist dem Betroffenen gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, so ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben.
5. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds, sofern dies durch Beschluss des Vorstandsgremiums ausgesprochen wird.
6. Für Jugendliche, Schüler und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandsgremiums besteht für sie jedoch kein Berufungsrecht.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, ggf. Aufnahmegebühren oder Umlagen. Die Höhe der Beiträge und Umlagen mit Ausnahme der Aufnahmegebühren werden durch die Hauptversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Aufnahmegebühren in den Verein oder in einzelne Abteilungen werden vom Vorstandsausschuss festgelegt.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge nicht in der Lage sind, können vom Vorstandsgremium auf Antrag befreit werden.
4. Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandsausschusses sind beitragsfrei. Über weitere Beitragsbefreiungen kann das Vorstandsgremium entscheiden.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID- DE80ZZZ00000860471 und der Mandatsreferenz interne Vereins-Mitgliedsnummer jährlich zum 15. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.



§ 6 Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstandsgremium einzuberufen. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lenningen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.
3. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein zu Beginn der Sitzung bestimmtes Mitglied des Vorstandsgremiums.
4. Das Vorstandsgremium kann die Abgabe des Berichts den einzelnen Abteilungsleitern übertragen. Sie können ihre Berichte schriftlich oder mündlich vor der Hauptversammlung abgeben.
5. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstandsgremium schriftlich eingereicht sein.
b) Anträge zur Änderung der Satzung durch das Vorstandsgremium sind den Mitgliedern in der Hauptversammlung in Schriftform und bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.
6. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, auch Änderungen der Satzung, werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliedern gefasst.
7. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Wahlen während der Hauptversammlung erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
8. Kinder, Schüler und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandsausschusses und nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
9. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



10. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, dass von den im Vereinsregister eingetragenen Mitgliedern des Vorstandsgremiums zu unterzeichnen ist.
11. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Vorstandsausschuss bekleiden. Sie werden jeweils auf 1 Jahr gewählt.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn das Vorstandsgremium die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 7 Vorstandsausschuss + Geschäftsbetrieb

I. Vorstandsausschuss

1. Der Vorstandsausschuss besteht aus:
 - a) Vorstandsgremium, welches sich aus zwei oder drei gleichberechtigten Gremiumsmitgliedern zusammensetzt
 - b) Kassier
 - c) Verantwortlichem für Technik und Liegenschaften
 - d) Jugendleiter
 - e) Schriftführer
 - f) Abteilungsleiter(n)
2.
 - a) Der Vorstandsausschuss, ausgenommen des/der Abteilungsleiter(s) wird von der Hauptversammlung gewählt.
 - b) Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



3. Der Vorstandsausschuss erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist; insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Aufstellung von Ordnungen für die Abteilungen
 - d) die Festlegung von Veranstaltungen, Turn- und Spielfahrten
 - e) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - f) die Errichtung einer Geschäftsstelle und die Anstellung von Mitarbeitern
 - g) Bildung von Fachausschüssen und Projektteams
 - j) der Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
4. Der Vorstandsausschuss soll bei Bedarf einberufen werden.
5. Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsausschussmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

II. Abteilungen

1. Aufgaben

- a) Die Abteilungen sind die Träger der sportfachlichen Arbeit. Die Abteilungsleiter sind für Ihre Abteilungen dem Vorstandsgremium gegenüber verantwortlich. Wichtige Beschlüsse der Abteilungen sind dem Vorstandsgremium unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse der Abteilungen, die über abteilungsinterne Fragen hinausgehen, können nur im Einvernehmen mit dem Vorstandsgremium gefasst werden.
- b) Die Abteilungen sind nicht selbständig und arbeiten fachlich nur im Zusammenwirken mit dem Vorstandsgremium.
- c) Die Abteilungen dürfen nur mit Zustimmung und näherer Bestimmung des Vorstandsgremiums eigene Kassen führen. Diese unterliegen generell den Bestimmungen dieser Satzung, der Prüfung durch den Kassier und den Kassenprüfern.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



2. Gründung / Auflösung

- a) Die Gründung und die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandsgremiums.
- b) Die Gründung und die Auflösung einer Abteilung ist von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- c) Einer Gründung soll nur zugestimmt werden, wenn die Voraussetzungen für eine organisatorisch einwandfreie Durchführung des Abteilungsbetriebes gewährleistet ist, insbesondere muss ein Abteilungsleiter vorhanden sein.

III. Übungsleiter und Verwaltung

1. Die Übungsleiter werden durch die Abteilungsleiter eingesetzt.
2. Die Verwaltung besteht aus den übrigen notwendigen Mitarbeitern im Verein. Diese werden vom Vorstandsgremium ernannt bzw. beauftragt. Sie können zu Sitzungen des Vorstandsausschusses geladen werden, wenn Entscheidungen anstehen, die ihr Aufgabengebiet berühren. Sie haben in diesem Fall das gleiche Stimmrecht, wie die Mitglieder des Vorstandsausschusses. Eventuell notwendige Verträge werden ausschließlich durch das Vorstandsgremium abgeschlossen.

§ 8 Tätigkeit im Vorstandsgremium und im Vorstandsausschuss

1. Der Vorstandsausschuss ist ehrenamtlich tätig. Angemessene Vergütungen, z. B. im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG sind zulässig.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandsausschusses erfolgt in der Regel auf 2 Jahre. Sie bleiben bis zum Termin der Neuwahlen im Amt.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 9 Organisation

Die Organisation und die Überwachung des Turn - und Sportbetriebes obliegt dem Vorstandsausschuss. Die Abteilungsleiter klären alle anstehenden Fragen mit dem Vorstandsgremium.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Abteilungen oder sich im Abteilungsbetrieb ergebenden wesentlichen Schwierigkeiten wird das Vorstandsgremium von den Abteilungsleitern sofort unterrichtet.

Das Vorstandsgremium kann daraufhin eine Versammlung der betreffenden Abteilung oder Abteilungsleiter einberufen.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich vertreten durch die im Vereinsregister als Vorstände eingetragenen Mitglieder des Vorstandsgremiums. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht der eingetragenen Mitglieder des Vorstandsgremiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 2.500 EUR übersteigen, die Zustimmung des Vorstandsausschusses erforderlich ist.

§ 11 Ehrenordnung

1. Bei den Jahresangaben wird immer ab dem 18. Lebensjahr gerechnet.
2. Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) für 25-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft im Verein
 - b) für 40-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft im Verein
 - c) für 50, 60, 70, ... jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft im Verein



TSV Schopfloch 1921 e.V.



3. Ehrenmitglied kann werden:
 - a) wer eine erfolgreiche Tätigkeit in Führungsaufgaben des Vereins über viele Jahre aufweist;
 - b) wer sich in hervorragender Weise in Tat, Schrift oder Wort um den Verein Verdienste erworben hat. In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder die Ehrenmitgliedschaft erwerben.
 - c) wer mindestens 50 Jahre ununterbrochen ordentliches Mitglied im Verein ist.
 - d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
4. Ehrung für mindestens 10-jährige Mitgliedschaft im Vorstandsausschuss wird nach Ausscheiden aus dem Vorstandsausschuss vorgenommen.
5. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Vorstandsausschusses.

§ 12 Ordnungsbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen, von dem in § 4 genannten Ausschluss abgesehen, einer Ordnungsgewalt. Das Vorstandsgremium kann Ordnungsstrafen (Verweis oder Verwarnung oder Geldstrafen bis zu € 100,00) gegen jedes Mitglied verhängen, das gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse des Vorstandsausschusses, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins verstößt.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Ordnungsbeschluss des Vorstandsgremiums ist ein Rechtsmittel nicht möglich. Ein Verweis oder eine Verwarnung kann mit einer Auflage verbunden werden.

Bei unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann das Vorstandsgremium ein Spiel- und Startverbot bis zu 6 Monaten aussprechen.

Das Vorstandsgremium hat von sich aus oder auf Antrag tätig zu werden.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitgliedern.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen. Sie trat mit der Beschlussfassung in Kraft.